

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Mössingen
Landkreis Tübingen

Änderung der Anlage I zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Mössingen (Marktsatzung)

Bereits in seiner Sitzung vom 13.02.2023 hat der Gemeinderat die Änderung der Anlage I zur Marktsatzung beschlossen. Nachfolgend wird die geänderte Anlage I bekannt gemacht.

I. Wochenmärkte

1. Die Wochenmärkte in Mössingen finden jeden Freitag auf dem Löwensteinplatz und jeden Samstag auf dem Marktplatz in der Stadtmitte statt.
2. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt tags zuvor statt.
3. Der Markt beginnt um 7.30 Uhr und endet um 12.30 Uhr.

II. Jahrmärkte (Krämermärkte)

1. In Mössingen (Stadtmitte) werden jährlich drei Jahrmärkte (Krämermärkte) auf der Falltorstraße zwischen der Einmündung der Straße "Auf der Lehr" und der Sulzgasse abgehalten, und zwar:
 - a) am Dienstag vor dem 25. März,
 - b) am Mittwoch der zweiten Woche im Juni,
 - c) am Dienstag nach Kirchweih im Oktober.
2. In Mössingen-Öschingen werden jährlich drei Jahrmärkte (Krämermärkte) auf der Bolbergstraße ab der Einmündung der Reutlinger Straße in süd-östlicher Richtung nach Bedarf abgehalten, und zwar:
 - a) am 1. Mittwoch im März,
 - b) am 1. Mittwoch im Juni,
 - c) am 1. Mittwoch im November.
3. Der Warenverkauf ist von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr gestattet.

Die Änderung der Anlage 1 zur Marktsatzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung bei der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Mössingen, 10.03.2023

Michael Bulander
Oberbürgermeister